	Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus	Geltungsbereich: Gesamtes Haus
---	--	-----------------------------------

Hinweis auf die aktuell noch geltenden Coronaregeln ab 01.03.2023

Liebe Bewohner*innen, Angehörige und Mitarbeitende,

Zum 01.03.2023 verändern sich bei den zu beachtenden Coronaregeln erneut die Rahmenbedingungen. Nachfolgend eine kurze Übersicht der Veränderungen:

Bewohner*innen:

1. Die wöchentlichen Testangebote entfallen,
2. Die Maskenpflicht zum Tragen einer Maske entfällt,

Besucher*innen:


1. Die Testpflicht für Besucher*innen der Einrichtung entfällt
2. Das Tragen einer FFP 2 Maske für Besucher*innen ist weiter vorgeschrieben

Mitarbeitende:

1. Die Testpflicht zur Durchführung von mindestens 2 Selbsttests pro Woche entfällt,
2. Die Pflicht zum Tragen von FFP 2 Masken während des Dienstes entfällt.

Wir hoffen, dass damit die Pandemie, die uns nun fast 3 Jahre begleitet hat, Ihrem Ende entgegen geht und bitten Sie trotzdem weiterhin achtsam zu sein im Umgang mit der neuen Freiheit

Der Krisenstab der Evangelischen Stiftung Kleve

	<p>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</p>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	--	---

Neue Corona Schutzverordnung ab 24.01.2023- gültig bis 28.02.2023

Aktuell wird in den Medien berichtet, dass für viele Bereiche ein großer Teil der bisher geltenden Corona Schutzmaßnahmen beendet werden. Für die Einrichtungen im Gesundheitswesen ändert sich entgegen den Berichten in den Medien erst einmal nichts. Es besteht weiterhin die Verpflichtung zum tragen einer FFP2 Maske, ebenso gilt weiter das Abstandsgebot und die bekannten Hygieneregeln. Besucher dürfen die Einrichtung nur mit gültigem negativem Test betreten. Bei berechtigten Zweifeln am kommunizierten Testergebnis, kann die Einrichtung die Durchführung einer Testung unter Aufsicht innerhalb der Einrichtung verlangen.


Umsetzung der Neuen Corona Regeln ab 23.12.2022 für Besucher*innen

An alle Besucher*innen,

per Coronaschutzverordnung hat das Land NRW folgende Regeln für das Betreten der Einrichtungen beschlossen:

Für Besucherinnen und Besucher ist ein zuvor an dem Tag des Besuchs durchgeführter Coronaselbsttest ausreichend. Die Durchführung ist auf Verlangen gegenüber den für die Einrichtungen verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu versichern. Eine mündliche Versicherung ist ausreichend. Bei begründeten Zweifeln oder Personen mit Symptomen kann die Durchführung eines Coronaselbsttests unter Aufsicht in der entsprechenden Einrichtung verlangt werden. Sofern eine Einrichtung zum Zeitpunkt des Besuchs eine Testmöglichkeit anbietet, kann sie die Besucherinnen und Besucher verpflichten, einen solchen Test vor Ort durchzuführen.

An der Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske ändert sich nichts!
Die o.g. Regeln treten ab dem 23.12.22 in Kraft und gelten bis zum 31.01.2023

	<p>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</p>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	--	---

Umsetzung des neuen Infektionsschutzgesetzes ab 01.10.2022

Liebe Besucher*innen,

zum 01.10.2022 tritt das neue Infektionsschutzgesetz in Kraft, welches wir umzusetzen haben.

Hier die wichtigsten Neuerungen:

Betreten der Einrichtung / Testungen:

Besucher dürfen die voll- und teilstationäre Pflege- und EGH-Einrichtungen nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses betreten, d.h.


- der Test darf maximal 24 Stunden alt sein und muss entweder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung ("zugelassene Teststelle") vorgenommen oder
- vor Ort unter Aufsicht der Einrichtung vorgenommen werden.*

Besucher sind alle Personen, die nicht Bewohner / Tagespflegegäste / betreute und gepflegte Personen oder Beschäftigte sind, also bspw. An- und Zugehörige, Handwerker, Ärzte, Physiotherapeuten, Seelsorger usw.*

Einrichtungen müssen die Einhaltung der Testnachweispflicht stichprobenhaft kontrollieren; bei Verstößen gegen die Nachweispflicht können Besucher vom Betreten oder Verbleib in der Einrichtung ausgeschlossen werden.*

Maskenpflicht:

Besucher unterliegen der Maskenpflicht,

	<p>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</p>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	---

- **zu tragen ist eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar*)**

Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen sind von der Maskenpflicht nur in den für ihren dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten ausgenommen (Bewohnerzimmer). In allen gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten, wo eine Vielzahl von Kontakten stattfindet, wie z.B. in den gemeinschaftlichen Aufenthaltsbereichen gilt die Maskenpflicht auch für Bewohner / Tagespflegegäste / betreute oder gepflegte Personen.*

*= Zitate aus dem Gesetzestext

Informationen vom 02.06.2022

Aktuelle Änderungen für Besucher*innen


Auf der Grundlage der neuen AV (Allgemein Verfügung) Einrichtungen entfallen ab dem 04.06.2022 die bislang erforderlichen Kurzscreenings beim Betreten unserer Einrichtung. Weiterhin gültig ist die Maskenpflicht, die das Tragen von mindestens OP-Masken in den Fluren und öffentlichen Bereichen vorschreibt. Ebenfalls weiter gültig bleibt die Pflicht für Besucher*innen beim Betreten unserer Einrichtung mindestens einen negativen Coronaschnelltest nachzuweisen. Dieser Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Ebenfalls weiter gilt die Empfehlung bei Besuchen, soweit möglich zu allen anderen Personen außer der Besuchten Person, einen Mindestabstand von 1,5 mtr. einzuhalten. Ebenfalls weiterhin gilt die Einhaltung der bekannten Hygieneregeln und der sogenannten Nießetikette. Informationen dazu finden Sie in den aktuellen Aushängen im Foyer.

Informationen vom 09.12.2021

Umsetzung der aktuellen Corona Schutzverordnung

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner,
sehr geehrte Angehörige,

aufgrund der aktuellen Entwicklung in der Pandemie hat das Land NRW wiederum Veränderungen in der Corona Schutzverordnung erlassen, die wir umsetzen müssen:

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus müssen ALLE Besucher*innen negativ getestet sein! Das Ergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Ein **negativer Corona-Schnelltest** aus einer öffentlichen Teststelle wird **dringend empfohlen**, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

Falls das negative Testergebnis nicht aus einem öffentlichen Testzentrum mitgebracht wird, stellen wir **täglich von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr** einen **Laien-Test COVID-19** zur Verfügung, der bei Zutritt unter Aufsicht **eigenständig** durchzuführen ist. Es wird hierfür **kein Nachweis** ausgestellt.

Dieser Laientest gilt nur für den aktuellen Tag. Wir bitten, dafür mindestens 20 Minuten einzuplanen. **Es wird gebeten, sich auf längere Wartezeiten beim Einlass einzustellen.**

Bei Eintritt in die Einrichtung wird ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Corona-Infektion durchgeführt. Sie haben die Möglichkeit, sich kontaktlos per Smartphone anzumelden.

Die Besucher*innen können Ihre Angehörigen zeitlich unbeschränkt besuchen.

Es wird gebeten, den **Beginn** des Besuches möglichst in die folgenden Zeiten zu legen:


täglich: 9:00 - 11:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr,

um den pflegerischen Tagesablauf zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie:

- Kein Zutritt, wenn Covid-19 assoziierte Symptome vorliegen.
- **Kein** Testerfordernis **für Kinder bis zum Schuleintritt.**
- Besucher können sich **unter Einhaltung der Hygieneregeln** frei in der Einrichtung und den Außenanlagen bewegen.
- Dass die Regelungen zum Thema „Tragen von Mund- und Nasenschutz“ und das Einhalten der Mindestabstände weiterhin Gültigkeit haben.

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten, diese notwendigen Maßnahmen aktiv zu unterstützen!

	<p>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</p>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	---

Alle Regelungen zu Besuchen wurden mit Zustimmung des Bewohnerbeirates getroffen.

Mit freundlichem Gruß

Ihr Krisenstab der Evangelischen Stiftung

Informationen vom 16.11.2021 Umsetzung der aktuellen Corona Schutzverordnung vom 11.11.2021

Liebe Mitarbeitende, liebe Bewohner*innen,

sehr geehrte Angehörige,

Aufgrund der dramatischen Entwicklung der Pandemie hat das Land NRW zum o.g. Datum gravierende Veränderungen in der Corona Schutzverordnung erlassen, die wir umsetzen müssen.

Ab sofort sind alle nicht geimpften und nicht genesenen Mitarbeitenden täglich! zu testen


Nicht geimpfte Pflegekräfte müssen ab sofort schon aufgrund der Verordnung FFP2 tragen. Wir haben für unser Haus entschieden, dass alle Mitarbeitenden in der Pflege FFP 2 Masken während des Dienstes tragen. Alle anderen Mitarbeitenden tragen OP-Masken!

Neuaufnahmen oder Krankenhausrückkehrer brauchen einen maximal 24 Stunden alten Test, falls sie nicht geimpft sind UND falls ihre letzte Impfung mehr als 6 Monate zurückliegt

Besucher werden gebeten in den öffentlichen Bereichen ebenfalls einen Mund Nase Schutz zu tragen, den wir Ihnen gerne an der Rezeption zur Verfügung stellen.

Ab dem 22.11.2021 treten weitere Maßnahmen in Kraft. Das bedeutet:

- Auch geimpfte Besucher brauchen einen (maximal 24 Std. alten Test), wenn die letzte Impfung mehr als 6 Monate her ist (es sei denn sie haben einen Booster erhalten, der mindestens 14 Tage zurückliegt) wir können davon ausgehen, dass diese Testpflicht trotz Impfung auf viele zutreffen sollte
- Genesene Besucher brauchen einen Test, wenn die überstandene Infektion länger als 6 Monate zurückliegt, es sei denn sie wurden vor mindestens 14 Tagen geboostert.

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

- Unsere Bewohner müssen 3 mal! wöchentlich getestet werden. Auch die geimpften, falls die letzte Impfung schon mehr als 6 Monate zurückliegt und noch kein 14 Tage alter Booster stattgefunden hat.
- Und was für unsere Bewohner gilt, gilt genauso auch für die Mitarbeitenden. Sie werden ab sofort alle täglich getestet, falls die Impfung älter als 6 Monate und Booster noch keine 14 Tage alt

Sie sehen, wir stehen wieder einmal vor großen Herausforderungen

- Damit wir unseren Testverpflichtungen nachkommen können, wird die Cafeteria wieder als Testzentrum fungieren und steht ab dem 22.11.2021 leider nicht mehr für Besucher*innen zur Verfügung.
- Alle Mitarbeitenden werden VOR Dienstbeginn getestet. Bei negativem Testergebnis wird dann der Dienst begonnen.
- Wir hoffen, dass wir den Testaufwand 14 Tage nach der Booster Impfung (Termin dafür ist der 01.12.2021) wieder reduzieren können.
- Diese Regelungen sind unbedingt einzuhalten.

Ihr Krisenstab.

Informationen vom 27.10.2021

Aktuelle Corona Schutzverordnung vom 14.10.2021

Liebe Mitarbeitende, liebe Bewohner*innen,

sehr geehrte Angehörige,

durch das Land NRW ist zum 14.10.2021 eine Anpassung der Corona Schutzverordnung vorgenommen worden, die wir umsetzen müssen:


Eine Veränderung ergibt sich zum Thema Maskenpflicht

Für geimpfte und genesene Besucher*innen entfällt die Maskenpflicht.

Für Mitarbeitende richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Bewohner*innen sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Corona Schutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.

Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

	<p>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</p>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	---

Somit schreibt die Corona Schutzverordnung klar vor, dass alle nicht geimpften Bewohner*innen und Mitarbeitenden in unserer Einrichtung eine medizinische Maske tragen müssen.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Veranstaltungen.

Hier müssen darüber hinaus auch die Abstandsregeln beachtet werden.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht.

Informationen vom 22.09.2021

Aktuelle Corona Schutzverordnung

Liebe Mitarbeitende, liebe Bewohner*innen,

sehr geehrte Angehörige,

durch das Land NRW ist zum 17.09.2021 eine Anpassung der Corona Schutzverordnung vorgenommen worden, die wir umsetzen müssen:

Eine Veränderung ergibt sich zu m Thema Maskenpflicht

Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht.

Für Beschäftigte richtet sich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine Maske zu tragen, nach arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben.

Bewohnerinnen und Bewohner sollen außerhalb des eigenen Zimmers soweit gesundheitlich möglich eine medizinische Maske im Sinne des § 3 Absatz 1 der Corona Schutzverordnung tragen und zu anderen Personen möglichst einen Abstand von 1,5 Metern einhalten.


Für geimpfte und genesene Bewohnerinnen und Bewohner entfällt die Maskenpflicht.

Somit schreibt die Corona Schutzverordnung klar vor, dass alle nicht geimpften Bewohner*innen und Mitarbeitenden in unserer Einrichtung eine medizinische Maske tragen müssen.

Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Veranstaltungen.

Hier müssen darüber hinaus auch die Abstandsregeln beachtet werden.

Somit werden wir gezwungen sein, bei zukünftigen Veranstaltungen auch auf die maximale Teilnehmerzahl aufgrund der Raumgröße achten zu müssen.

	<h2>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	Geltungsbereich: Gesamtes Haus
---	--	-----------------------------------

Informationen vom 18.05.2021

Liebe Bewohner*innen, Liebe Angehörige, Liebe Besucher*innen,

Corona begleitet uns nun schon über einen sehr langen Zeitraum. Mindestens einmal wöchentlich gibt es neue Informationen für die Einrichtungen oder gar neue Verordnungen, die zeitnah umgesetzt werden müssen.

Aktuell ist es so, dass wir auf das Infektionsschutzgesetz und die Verordnung des Landes NRW achten müssen.

Auf Grund dessen, dass der Inzidenz-Wert im Kreis Kleve unter 100 liegt, gibt es eine neue Regelung. Diese Regelung ist immer unter Vorbehalt zu sehen, da sich nach dem aktuellen Inzidenzwert gerichtet werden muss.

Auszug aus der Verordnung:

„Bei einer Inzidenz

größer

100 pro 100.000 Einwohner darf ein Haushalt lediglich eine

weitere Person treffen. Derzeit gehen wir davon aus, dass das Bewohnerzimmer einem Haushalt entspricht.“

Erst wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenz-Wert unter 100 liegt, dürfen mehr Besucher*innen ins Haus.


Dies ist aktuell der Fall, sodass Sie uneingeschränkt zu Besuch kommen können.

Besuche sind weiterhin nur unter Einhaltung aller vorgegebenen Hygieneregeln möglich.

Das Betreten des Hauses ist nur mit FFP2 Maske oder Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske)

gestattet. Ferner gilt weiterhin, dass das Betreten des Hauses nur mit einem gültigen

Corona Schnelltestergebnis (nicht älter als 48 Stunden) gestattet ist, unabhängig vom

	<p>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</p>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	---

Impfstatus.

Unsere Bewohner*innen benötigen keine Maske mehr innerhalb des Hauses.

Wir als Einrichtung sind daran gebunden und müssen unser angepasstes Besuchskonzept an das Gesundheitsamt und die Heimaufsicht weiterleiten.

Von daher bitten wir um Verständnis.

Informationen vom 13.04.2021

Liebe Angehörige,

Liebe Besucherinnen und Besucher der Evangelischen Stiftung,

ab dem 19.04.2021 wird es eine Veränderung der Testungen für Sie geben.


Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass die Einhorn Apotheke von Dr. Heiko Buff, Tiergartenstr. 3 in 47533 Kleve, Tel. 02821 23519 für uns in Kooperation die Testung übernehmen wird.

Die Vorgehensweise sieht wie folgt aus:

1. Sie können wie gehabt telefonisch einen Testtermin bei uns vereinbaren, sodass Ihnen keine Wartezeit entsteht.
2. Ihre Daten würden datenschutzkonform der Einhorn Apotheke zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt.
3. Melden Sie sich unter der angegebenen Adresse in der Einhorn Apotheke. Dort wird der Test durchgeführt.
4. Sollten Sie internetfähig vernetzt sein, erhalten Sie Ihr Testergebnis bereits nach kurzer Zeit per Mail, sodass Sie dort nicht das Ergebnis abwarten müssen.
5. Beim Besuch in der Stiftung zeigen Sie diesen Nachweis bitte am Handy vor.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit den Nachweis in Papierform zu erhalten. Dann entsteht die übliche Wartezeit und Sie müssten diesen Nachweis in der Evangelischen Stiftung vorzeigen.

Bei aufkommenden Fragen rund um die Testung in der Einhorn Apotheke, klären Sie diese bitte vor Ort.

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Es steht Ihnen frei dieses Angebot zu nutzen. Sie können, wie gehabt, andere Testzentren nutzen und mit einem negativen Testergebnis (Gültigkeit lt. Testverordnung vom 08.04.2021 -> 48 Stunden), die Evangelische Stiftung betreten. Das negative Testergebnis wird von uns beim Vorzeigen in digitaler und in Papierform akzeptiert, sofern dies in einem offiziellen Testzentrum durchgeführt wurde.

In einzelnen Ausnahmesituationen, die wir individuell betrachten, werden Sie in der Evangelischen Stiftung getestet.

Informationen vom 10.03.2021

Aktualisiertes Besuchskonzept:

1. Ziel:

Die Ausbreitung des hoch ansteckenden COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und seiner Mutanten muss unbedingt verhindert werden, um einen ausreichenden Schutz der Bewohner*innen und des Mitarbeitenden vor dieser Infektion zu gewährleisten gilt in unserer Einrichtung folgendes Besuchskonzept.

2. Grundsätzliches:


Bewohner*innen und Besucher*innen tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Besuches oder des Verlassens der Einrichtung. Die Einrichtung haftet damit nicht für Infektionsgeschehen, die aus der Missachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entstehen.

3. Zugangsrechte für weitere Personen

Neben den Angehörigen unserer Bewohner ist weiteren Personengruppen der Zutritt zur Einrichtung zu gewähren: z.B. Seelsorger*innen, Betreuer*innen und Dienstleistenden zur medizinisch-pflegerischen Versorgung und zur weiteren Grundversorgung (Ärzte, Friseur, Fußpflege) sowie Personen, die innerhalb der Einrichtung Teilhabeangebote durchführen. Es gelten für diese Besuche die Vorgaben unseres Hygienekonzeptes.

4. Besuchszeiten:

Jede/r Bewohner*in kann täglich Besuch erhalten.

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Als Dauer des Verlassens der Einrichtung sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung gestattet.


Bewohner*innen der Pflegeeinrichtungen dürfen diese allein, in Begleitung von Besucher*innen, oder mit Bewohner*innen oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Corona Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Nach der Rückkehr vom Besuch werden die Bewohner*innen nach den Vorgaben der jeweils gültigen Corona Test VO mittels PoC Test getestet.

Besuche können grundsätzlich nur nach telefonischer Anmeldung bei der Rezeption stattfinden und sind auf je 2 Besuche pro Tag und Bewohner*in von maximal 2 Personen innerhalb des Hauses und maximal 4 Personen im Außenbereich begrenzt. Besucher, denen Besuche Ihrer Angehörigen nur am Wochenende möglich sind, werden gebeten sich zwecks ggf. notwendiger Testungen innerhalb der Woche zuvor über die Rezeption anzumelden und ggf. eine Testung innerhalb der vorgesehenen Testzeiträume zu terminieren.

Anmeldungen sind möglich in der Zeit von werktäglich von 9.00 bis 16.00 Uhr. Sie erhalten einen festen Besuchstermin. Dieser kann in der Zeit von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sein. Donnerstags sind Besuche bis 19.00 Uhr möglich. Voraussetzung für den Besuch ist das Vorliegen eines negativen Corona Testergebnisses, welches nicht älter als 48 Stunden sein darf. Sollten sich darüber hinaus im Kurzscreening Hinweise auf Krankheitssymptome im Hinblick auf eine eventuelle SARS-CoV-2 Infektion ergeben, greift unser Testkonzept zum Einsatz der PoC Testungen. Termine für Testungen von Besuchern finden regelmäßig jeweils montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr statt. Donnerstags von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags in der Zeit von 10:15 Uhr bis 12:15 Uhr. Im Einzelfall (z.B. bei Berufstätigkeit) sind gesonderte Terminabsprachen zur Durchführung von Testungen möglich.

Die Besucher*innen werden gebeten die Tagesabläufe der Wohngemeinschaft zu berücksichtigen. Besuche sollen möglichst außerhalb der Essen- und Pflegezeiten stattfinden. Besucher*innen dürfen sich nicht auf den Fluren und Allgemeinflächen, sowie in den Wohnzimmern und Wohngemeinschaftsküchen aufhalten.

Wenn bei Bewohner*in bzw. Mitarbeitenden eine SARS- CoV-2 Infektion festgestellt wurde, gelten für die betroffene Wohngemeinschaft gesonderte Bedingungen. Dann

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

dürfen Besuche dort lebender Bewohner*innen nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohngemeinschaft oder im Außenbereich stattfinden. Leben in dieser Wohngemeinschaft immobile oder palliative Bewohner*in ist ein Zimmerbesuch in jedem Fall eine individuelle Entscheidung. Wir stellen für den Besuchszeitraum eine mobile und hygienische Schutzwand aus Acrylglas zur Vermeidung einer Infektionsübertragung zur Verfügung. Schutzkleidung wird an der Rezeption zur Verfügung gestellt. Besucher werden in diesen Fällen gebeten, sich mindestens einen Tag vor dem geplanten Besuch bei der Rezeption anzumelden.

5. Hygienevorgaben:

Nach aktuellem Kenntnisstand ist das Coronavirus durch Tröpfchen Infektion übertragbar.


Um einer Infektion sowie der Verbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken, müssen die Hygienestandards (Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene, FFP 2 Masken, gute Belüftung der Räume) und die zwingende Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern strikt befolgt werden.

Wir berufen uns auf die Hygiene Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch Instituts. (RKI)

Es ist vorgeschrieben, dass Besucher*in bereits beim Betreten unseres Hauses eine FFP 2 Maske tragen müssen und diese während des gesamten Besuchs weiter korrekt zu tragen haben. Darüber hinaus sind beim Betreten der Einrichtung Angaben zur eigenen Person (Name, Telefonnummer) und zum Gesundheitszustand (Kurzscreening) zu machen. Gleichzeitig werden Angaben zur besuchten Person, die Uhrzeit sowie die Dauer des Besuchs erfasst. Eine Temperaturkontrolle ist durchzuführen und zu dokumentieren, die aktuellen Hygieneregeln unseres Hauses zu lesen und die Kenntnisnahme, sowie die Freiheit von infektiösen Krankheiten per eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet, sofern sie nicht von der nach § 28 Abs. 1 IFSG zuständige Behörde benötigt werden.

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Angaben durch unsere Mitarbeitenden an der Rezeption erfolgt die Zuweisung zum Besuchsraum oder zum Zimmer. Vor dem Betreten dieses Raumes und nach dem Ende des Besuchs, sind auf den öffentlichen Toiletten die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Die Besuchsräume oder Bewohnerzimmer sind auf direkten Weg aufzusuchen und nach dem Ende des

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Besuchs ist die Einrichtung auf direkten Weg zu verlassen. Ein Aufenthalt von Besuchern in Gemeinschaftsräumen oder auf Wegeflächen ist nicht gestattet.

Auch Berührungen sollen weiter möglich sein. Dabei wird neben dem Tragen einer FFP2-Maske für die besuchende Person eine ausreichende Handdesinfektion für notwendig erachtet. Auf den Bewohnerzimmern ist die Vertraulichkeit gewährleistet. Während des Besuches tragen damit die Bewohner*innen und die Besucher*innen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.

Sollte der Bewohner*in und/oder der Besucher*in die vorgeschriebene FFP 2 Maske nicht tolerieren, kann der Besuch nicht auf dem Zimmer stattfinden. Dies ist aus Gründen zur Vermeidung der ungewollten Infektionsübertragung notwendig. In diesen Fällen können die Besuche in einem der Besucherräume stattfinden. Die Räume sind so vorbereitet, dass ein Sicht- und Sprechkontakt möglich ist, jedoch ein körperlicher Kontakt nicht stattfinden kann. Daher darf in dieser Besuchssituation auf eine FFP 2 Maske während des Besuches verzichtet werden.

Die Zuweisung in welchem Raum der geplante Besuch stattfinden kann, erfolgt je nach Wohngemeinschaft und Verfügbarkeit über die Rezeption.

6. Besuche im Außenbereich:

Besuche im Stiftungspark sind nicht möglich. Unser Parkgelände wird zu therapeutischen Zwecken für Spaziergänge und die Freizeitgestaltung derjenigen Bewohner*in genutzt, die diese nur in Begleitung unserer Betreuungsassistenten*in wahrnehmen können.


Informationen vom 19.02.2021

durch das MAGS NRW ist die Verordnung zur Durchführung von Corona Testungen (Corona Test VO) erneut an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst worden.

Wir müssen diese Verordnung ab sofort umsetzen und informieren Sie nachfolgend über die für Sie relevanten Regelungen:

Bezüglich der Bewohner*innen gilt gemäß § 3 Abs. 3 und 4:

(3) Bewohnerinnen und Bewohner sind mindestens einmal pro Woche mit einem Coronaschnelltest zu testen.

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

(4) Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, und bei denen ein Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person nicht ausgeschlossen werden kann, sind bei der Rückkehr und ein zweites Mal drei Tage nach der Rückkehr mittels Coronaschnelltest zu testen.

Für Besucher*innen gilt gemäß § 3 Abs. 7 und 8:

(7) Besucherinnen und Besuchern ist ein Coronaschnelltest anzubieten. **Sie dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorliegt.** Über Ausnahmen für Personen, bei denen ein Coronaschnelltest aus medizinischen oder sozial-ethischen Gründen nicht durchgeführt werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung.


(8) Für die regelmäßige Testung der Besucherinnen und Besucher können von den Einrichtungen zentrale Termine vorgegeben werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist werktäglich mindestens ein Termin vorzusehen, von dem ein Termin montag- bis freitagnachmittags in einem Zeitkorridor von 16 bis 19 Uhr liegen muss, sowie ein Termin am Wochenende.

Da wir bisher unsere Testtermine schon an die gesetzlich geforderten Zeitkorridore angepasst hatten, ändert sich an diesen Zeiträumen nichts.

Wichtig für Sie als Angehörige ist die Regelung, die sich aus § 3 Abs. 7 ergibt. Wir bitten Sie dieses bei der Planung Ihrer Besuche entsprechend zu berücksichtigen.

Informationen vom 15.02.2021

Pünktlich, 21 Tage nach der 1. Impfung hat am vergangenen Mittwoch, den 10.02.2021 die 2. Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2 Virus (Corona Virus) in unserem Haus stattgefunden. Nachdem der Impfstoff angeliefert und die Impfdosen vorbereitet waren, konnten im Laufe des Mittwochnachmittags alle 240 Impfungen durchgeführt werden. Ebenso wie bei der ersten Impfung wurden wir durch die Praxis Lohengrin und die Einhorn Apotheke unterstützt. Wir hoffen darauf, dass wir durch die Impfung einen gewissen Schutz erreichen und ein kleines Licht am Ende des Tunnels sichtbar wird.

	<h2>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	--	---

Trotz der Impfung bleiben alle bereits getroffenen Schutzmaßnahmen weiterhin in Kraft und müssen beachtet werden.

Informationen vom 22.01.2021


Am 20.01.2021 hat die 1. Corona Schutzimpfung in unserem Haus stattgefunden. Die umfangreichen Vorbereitungen durch unsere Mitarbeitenden nahmen ca. 2 Wochen Zeit in Anspruch. Alle Bewohner*innen und Mitarbeitenden sind gefragt worden, ob sie das Impfangebot annehmen möchten. Bei Bewohner*innen, die diese Frage nicht mehr selbst beantworten konnten, wurden Angehörige, bzw. Betreuer angeschrieben. Der Impfablauf war sorgfältig vorgeplant und die Räumlichkeiten entsprechend hergerichtet. Am Mittwoch gegen 10.00 Uhr bekamen wir den Impfstoff geliefert. Mit Unterstützung der BAG Lohengrin, konnten ab 13.00 Uhr insgesamt 240 Impfungen für Bewohner*innen und Mitarbeitende durchgeführt werden. Nach der Rekonstitution des Impfstoffs durch Herrn Dr. Heiko Buff (Einhorn Apotheke Kleve) und seinen Mitarbeitenden, wurden sämtliche Impfungen durch die beteiligten Ärzte Dr. Marc Lohmann, Dr. Kai Schirmacher, Clemens Schiffer und Reneta Schirmacher verabreicht. Unterstützung bekamen sie durch die Mitarbeitenden aus der eigenen Praxis und Mitarbeitenden unserer Einrichtung. Wir sind froh und dankbar für die Möglichkeit der Impfung und bedanken uns für die großartige Unterstützung unseres Hauses durch die Ärzte mit ihren Teams, die Einhorn Apotheke sowie allen beteiligten Mitarbeitenden. Alle geimpften haben die Impfung ohne Komplikationen gut vertragen. Unerwünschte Impfreaktionen gab es keine.

Informationen vom 30.12.2020

Testungen der Besucher*innen vor den Besuchen

Nachstehend finden Sie unsere Testtermine für die Durchführung der obligatorischen PoC Testungen für Angehörige und Besucher. Bitte vereinbaren Sie einen Termin für Ihre Testung über unsere Rezeption Mo-Fr. in der Zeit von 9.00-16.00 Uhr.

- am 30.12. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- am 02.01. in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- am 04. / 05. / 06. und 08.01. in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- am 07.01. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
- am 09.01. in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- am 11.01. / 12.01. / 13.01. in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr

	<p>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</p>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	---

- am 14.01. in der Zeit von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Die aktuelle Verordnung gilt bis 15.01.2021!

Somit kann es ab 16.01.2021 zu weiteren Veränderungen kommen!

Bitte verfolgen Sie die Berichterstattung in den Medien!

Informationen vom 28.12.2020

Die Corona Schutzverordnung Pflege und Besuche hat sich binnen weniger Tage erneut geändert.

Wir weisen darauf hin, dass wir ab dem 23.12.2020 allen Besuchern einen PoC-Test (Corona-Schnelltest) anbieten und empfehlen. Wenn eine potentielle Besucherin oder ein potentieller Besucher die Testung ablehnt, ist der Zutritt nach der gültigen Corona AV Pflege und Besuche vom 23.12.2020 zu verweigern, sofern keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Durchführung dieser Testung entgegenstehen oder nachgewiesen wird, dass innerhalb von 72 Stunden vor dem beabsichtigten Besuch bereits eine PoC-Testung mit negativem Ergebnis durchgeführt worden ist. Bei einem positiven Ergebnis des Schnelltests wird der Zutritt zur Einrichtung ebenfalls untersagt.

Informationen vom 10.12.2020

Information für die Angehörigen unserer Bewohner*innen


Besuche Ihrer Angehörigen an den bevorstehenden Weihnachtsfeiertagen, sowie Silvester und Neujahr

Ablauf der diesjährigen Weihnachtsfeiern

wie Sie in den Medien in den letzten Tagen verfolgen konnten, werden wir dieses Jahr ein anderes Weihnachtsfest erleben. Die aktuelle Situation rund um das Corona Virus hat sehr weitreichende Folgen bis in jede Familie hinein. So stehen die vor uns liegenden Festtage unter dem Fokus von Schutzmaßnahmen und einem Verzicht auf liebgewordene Traditionen.

Auch wir müssen uns Gedanken zu den Abläufen an den Feiertagen machen, die Ihnen und unseren Bewohner*innen die Möglichkeiten der Begegnung unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen geben. Gleichzeitig gilt es den Eintrag einer ungewollten Infektion in unsere Einrichtung zu verhindern.

Das kann nur gelingen, wenn ALLE die notwendigen Maßnahmen unterstützen und diese als Gebot der Stunde akzeptieren.

	<h2>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p>Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	--	---

Unser Ziel ist es, den Bewohner*innen und Ihnen trotz aller Vorsichtsmaßnahmen einige schöne und besinnliche Stunden zum Weihnachtsfest zu ermöglichen.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Informationen, welche konkreten Maßnahmen wir an den Feiertagen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Silvester umsetzen werden.

Die Weihnachtsfeiern der Wohngemeinschaften:

Aufgrund der aktuellen Beschränkungen, die uns durch die Corona Schutzverordnung auferlegt werden, können in diesem Jahr leider keine Weihnachtsfeiern in der Aula durchgeführt werden. Dies ist begründet allein schon durch die Anzahl derer, die sich gleichzeitig treffen dürfen. Darüber hinaus sollen die Wohngemeinschaften nicht durchmisch (Erdgeschoss und Obergeschoss) werden.

Daher haben wir uns für folgende Alternative entschieden:

Die Weihnachtsfeiern werden am 21.12.2020 in der Zeit von 15.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaften, die sich im Erdgeschoss befinden stattfinden.

Am 22.12.2020 finden in der Zeit von 15.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr die Weihnachtsfeiern der Wohngemeinschaften im Obergeschoss statt.


Eine Teilnahme von Angehörigen an diese Feiern ist zum einen auf der Grundlage der aktuellen Corona Schutzverordnung und aus Platzgründen leider nicht möglich.

Auch Besuche auf den Wohngemeinschaften sind an diesen beiden Nachmittagen nicht möglich.

Wir werden alle gemeinsam dazu beitragen, dass wir für die Bewohner*innen eine schöne und gemütliche, weihnachtliche Atmosphäre schaffen.

Gottesdienst an den Weihnachtstagen:

Trotz aller Auflagen, die wir derzeit erfüllen müssen, können wir am 27.12.2020 in der Zeit von 15.30 Uhr bis ca. 16.00 Uhr einen weihnachtlichen Gottesdienst in der Aula anbieten. Aufgrund der begrenzten Anzahl von erlaubten Teilnehmer*innen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Dieser Gottesdienst ist ein Angebot, ausschließlich für unsere Bewohner*innen. Somit ist eine Teilnahme von Angehörigen leider nicht möglich. Von Besuchen bitten wir in diesem Zeitraum abzusehen, damit die Bewohner*innen die Möglichkeit der Teilnahme am Gottesdienst nutzen können.

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Besuche an den Feiertagen, Silvester und Neujahr:

Auch der Ablauf der Besuche an den Feiertagen ist in diesem Jahr anders als wir es gewohnt sind.

Wer an der Feiertagen (24. 25. und 26.12.2020) einen Besuch seiner Angehörigen in unserer Einrichtung plant, muss sich vor dem Besuch durch einen PoC Schnelltest auf eine mögliche Corona Infektion testen lassen. Nur bei einem negativen Testergebnis kann der Besuch stattfinden.

Für die Testung bieten wir Ihnen an, dass diese Tests bei uns durchgeführt werden. Zu diesem Zweck haben wir die Cafeteria entsprechend der Vorgaben der Testverordnung vorbereitet und extra Mitarbeitende geschult.

Für die geplanten Besuche an den oben genannten Terminen können Sie sich in der Zeit vom:

21. bis 23.12.2020 jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr testen lassen. Wir können jeweils im halbstunden Takt bis zu 6 Personen testen. Dazu ist eine Anmeldung über die Rezeption erforderlich. Die Rezeption vergibt entsprechende Termine und koordiniert die Reihenfolge der zu Testenden.


Für Besuche, die am 31.12.2020 oder am 01.01.- 03.01.2021 geplant sind, besteht die Möglichkeit der Testung in der Zeit vom 28.12. bis 30.12.2020 ebenfalls in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 17.30 Uhr. Auch hier erfolgt die Testung nur nach vorheriger Terminabsprache über die Rezeption Tel.: 02821 8966-0.

Terminvereinbarungen sind erstmals ab dem 15.12.2020 (montags-freitags) möglich.

Alle Angehörigen, die durch uns getestet werden, erhalten von uns einen Testnachweis mit dem Testergebnis. Nur im Falle eines negativen Testergebnisses wird der Zugang zur Einrichtung gewährt. Bei einem positiven PoC Test kann der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet werden und wir müssen das Gesundheitsamt darüber informieren.

Ohne Testung kann leider ebenfalls kein Zutritt zur Einrichtung gewährt werden.

Damit für uns nachvollziehbar ist, welche Besucher*innen wann durch uns getestet wurden, erhalten Sie den o.g. Testnachweis. Dieser ist bei JEDEM nachfolgenden Besuch nach dem Ausfüllen des Screeningbogens an der Rezeption vorzuzeigen.

	<h2>Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	Geltungsbereich: Gesamtes Haus
---	--	-----------------------------------

Sollten Sie den Testnachweis nicht vorlegen können, muss ein erneuter Schnelltest durchgeführt werden. Dieser wird dann in dem nächsterreichbarem Testzeitraum stattfinden. Unter Umständen kann das erst an einem der folgenden Tage sein.

Somit kann es passieren, dass ohne Testausweis der geplante Besuch nicht stattfinden kann.

Daher bitten wir Sie, in Ihrem eigenen Interesse darum, dieses Dokument sorgfältig aufzubewahren und bei Besuchen mitzubringen.

Um die Vorgaben der Schutzverordnungen einhalten zu können, müssen wir auch die Zahl der Besucher, die sich gleichzeitig auf einem Wohnbereich aufhalten dürfen, festlegen.

Wir haben entschieden, dass maximal 4 Besuche pro Wohngemeinschaft gleichzeitig erfolgen dürfen.

Nach dem Ende der jeweiligen Besuchszeit ist der Bereich auf direktem Weg, und unter Vermeidung von Körperkontakten (Händeschütteln zum Abschied o.ä.) wieder zu verlassen.


Uns ist sehr bewusst, dass das Weihnachtsfest ein Fest der Familie ist und dass daher viele den Wunsch haben, Familienangehörige zu treffen.

Dennoch müssen wir in diesen Zeiten das aktuelle Infektionsgeschehen mit beachten und diese Regeln akzeptieren, damit keine gravierenderen Folgen eintreten.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie bei vorliegenden grippeähnlichen Symptomen besser auf Besuche zum Schutz Ihrer eigenen Angehörigen und unserer Mitarbeitenden verzichten sollten.

Falls Sie den Wunsch haben sollten, Ihre Angehörigen zu den Feiertagen zu sich nach Hause holen zu wollen, steht dem unter den bereits mehrfach kommunizierten Bedingungen nichts im Wege. Bitte beachten Sie auch zu Hause die Hygieneregeln, Abstand halten, Maske tragen, Lüften und den Zeitraum der bekannten maximal 6 stündigen Abwesenheit ohne nachfolgende Quarantäne.

Wie Sie sicherlich erkennen können, nehmen wir den Schutzauftrag für die uns anvertrauten Bewohner*innen sehr ernst und machen uns viele Gedanken zum Schutz von Leib und Leben. Dies gilt nicht nur für unsere Bewohner*innen, sondern auch für unsere Mitarbeitenden, die in diesen Zeiten vor besonderen Herausforderungen stehen und trotz erswerter Bedingungen versuchen alles nach besten Kräften zu leisten. Wir

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

sind stolz auf unsere Mitarbeitenden und darauf, dass wir trotz eines aktiven Infektionsgeschehens in den Monaten April bis Juni bisher von weiteren Infektionen verschont geblieben sind.

Damit dies auch in der Zukunft so bleibt, sind wir auf Ihre aktive Unterstützung, Mithilfe und Ihr Verständnis angewiesen.

Abschließend ein wichtiger Hinweis:

Die aufgeführten Regeln und Planungen basieren auf unserem Informationsstand zur Pandemieentwicklung und den entsprechenden Schutzverordnungen mit Stand vom 09.12.2020.

Sollten sich bis zu den Feiertagen Veränderungen an diesen Schutzverordnungen ergeben, müssen wir ggf. unsere Planungen und Regeln anpassen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen, trotz der unerwarteten Umstände eine besinnliche Weihnachtszeit und alles Gute für das kommende Jahr!

Informationen vom 26.10.2020

Besuchskonzept:

Ziel:


Die Ausbreitung des hoch ansteckenden COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) muss unbedingt verhindert werden, um einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern und des Mitarbeitenden vor dieser Infektion zu gewährleisten.

Grundsätzliches:

Bewohner und Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Besuches oder des Verlassens der Einrichtung. Die Einrichtung haftet damit nicht für Infektionsgeschehen, die aus der Missachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen entstehen.

Als Dauer des Verlassens der Einrichtung sind grundsätzlich 6 Stunden täglich ohne anschließende Isolierung gestattet.

Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen diese allein oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Corona Schutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Für unser Haus gelten je nach Infektionsgeschehen nachfolgende Regelungen:

Besuche innerhalb der Einrichtung sind nach Abstimmung mit der WTG Behörde möglich, sofern keine COVID- 19- Infektion bei Bewohnern/innen oder / und Mitarbeitenden vorliegen.

Bei positiv getesteten Bewohner*innen oder Mitarbeitenden gelten bereichsweise, d.h. für den jeweils betroffenen Bereich der Einrichtung besondere Besuchsregeln

Bei einem Inzidenzwert zwischen 35,0 und 49,9 finden Besuche nur noch in speziell dafür vorbereiteten Räumen (Cafeteria / Aula) unter besonderen Hygienemaßnahmen und ohne Kontakt statt.

Bei einem Inzidenzwert oberhalb von 50 werden ggf. weitere Maßnahmen notwendig.

Hygienevorgaben:


Nach aktuellem Kenntnisstand ist das Coronavirus durch Tröpfchen Infektion übertragbar.

Um einer Infektion sowie der Verbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken, müssen die Hygienestandards (Einhalten der Husten- und Nies-Etikette, eine gute Händehygiene, Mund-Nasenschutz, gute Belüftung der Räume) und die zwingende Abstandsregelung von mindestens 1,5 Metern strikt befolgt werden.

Wir berufen uns auf die Hygiene Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch Instituts. (RKI)

Es ist vorgeschrieben, dass Besucher bereits beim Betreten unseres Hauses einen Mund-Nasenschutz zu tragen haben, Angaben zur eigenen Person und zum Gesundheitszustand machen müssen. Eine Temperaturkontrolle ist durchzuführen, die aktuellen Hygieneregeln unseres Hauses zu lesen und die Kenntnisnahme, sowie die Freiheit von infektiösen Krankheiten per eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen.

Nach der Prüfung der Vollständigkeit der Angaben durch unsere Mitarbeitenden an der Rezeption erfolgt die Zuweisung zum Besuchsraum oder zum Zimmer. Vor dem Betreten dieses Raumes und nach dem Ende des Besuchs, sind auf den öffentlichen Toiletten die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Die von uns bereitgestellte

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Mund-Nasen-Schutzmaske, ist während des gesamten Besuchs vom Besucher und vom Bewohner/in zwingend und korrekt zu tragen. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, an welcher Stelle der Besuch stattfindet. Sollte der Bewohner/in und/oder der Besucher/in den vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz nicht tolerieren, kann der Besuch nicht auf dem Zimmer stattfinden. In diesen Fällen können die Besuche in den von uns vorbereiteten Besucherräumen in der Cafeteria und der Aula stattfinden.

In den Hygieneregeln sind die Abläufe vor, während und nach dem Besuch der Angehörigen eindeutig formuliert. (siehe mitgeltende Dokumente „Besuchs- und Hygieneregeln für Aula und Cafeteria, sowie Empfehlungen des RKI, Hygienehandbuch)

Die Kontaktflächen werden nach den Besuchszeiten mit Einmal – Desinfektionstücher desinfiziert gereinigt.

Besuchszeiten und Abläufe:


Um Angehörigen Besuche zu ermöglichen wurden folgende räumliche, zeitliche und organisatorische Voraussetzungen geschaffen:

Besuche innerhalb der Einrichtung sind nach Abstimmung mit der WTG Behörde möglich, **sofern keine COVID- 19- Infektion** bei Bewohnern/innen oder / und Mitarbeitenden vorliegen.

Jede/r Bewohner/in kann ab dem 26.10.2020 täglich Besuch erhalten.

Die Besuche können während der personellen Besetzung unserer Rezeption, d.h. in der Regel zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr stattfinden und sind auf je 2 Besuche pro Tag und Bewohner von maximal 2 Personen innerhalb des Hauses und maximal 4 Personen im Außenbereich begrenzt. Bei der Planung der Besuche sind die Tagesabläufe der Wohngemeinschaft zu berücksichtigen. Besuche sollen möglichst außerhalb der Essen- und Pflegezeiten terminiert werden.

Bei positiv getesteten Bewohner*innen oder Mitarbeitenden gelten bereichsweise, d.h. für den jeweils betroffenen Bereich der Einrichtung, besondere Besuchsregeln. Diese werden in Absprache mit den Gesundheitsbehörden abgestimmt. Wir informieren die Angehörigen über die jeweils geltenden Maßnahmen.

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Bei einem Inzidenzwert zwischen 35,0 und 49,9 finden Besuche nur noch in speziell dafür vorbereiteten Räumen unter besonderen Hygienemaßnahmen und ohne Kontakt statt.

Die Räume sind so vorbereitet, dass ein Sicht- und Sprechkontakt möglich ist, jedoch ein körperlicher Kontakt nicht stattfinden kann. Dies ist aus Gründen zur Vermeidung der ungewollten Infektionsübertragung notwendig. Die Zuweisung in welchem Raum der geplante Besuch stattfinden kann, erfolgt je nach Wohngemeinschaft und Verfügbarkeit.

Bei einem Inzidenzwert oberhalb von 50 werden ggf. weitere Maßnahmen notwendig.

Da die Besuche eine logistische Herausforderung und sehr personalintensiv sind, richten wir Besuchszeiten täglich in der Zeit von 9.30 bis 11.30 Uhr und 15.30 bis 17.30 Uhr ein. Aus Kapazitätsgründen ist die Zeit des jeweiligen Besuchs auf 60 Minuten und die Anzahl der Besucher pro Bewohner auf maximal zwei Angehörigen am Tag begrenzt.

Die Koordination der Besuche findet grundsätzlich über die Rezeption statt. Die Besucher müssen sich mindestens einen Tag vorher bei der Rezeption anmelden.


Besuche auf den Zimmern:

Nachfolgende Aspekte gelten für Besuche auf den Zimmern in besonderen Pflegesituationen. (z.B. Palliativversorgung)

Grundsätzlich ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern während des Besuches zur besuchten Person einzuhalten. Sofern beide (Besucher und Bewohner) einen Mund- Nasen- Schutz nutzen und vor dem Besuch sowie nach dem Besuch eine gründliche Händedesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig. Besucher erhalten Mundschutz an der Rezeption. Dieser ist dort beim Verlassen des Hauses in die dafür vorgesehenen Behälter abzuwerfen. Bewohner erhalten Einmal-Mundschutz in den jeweiligen Wohngemeinschaften.

Besuche in Zimmern, in denen Bewohner* in Quarantäne sind:

Ein Besuch auf dem Bewohnerzimmer in diesem Bereich ist nur bei Vorliegen einer besonderen Pflegesituation oder im Rahmen der ersten 7 Tage nach

	<h2 style="margin: 0;">Fortlaufende Informationen über COVID-19 zur Vermeidung von Infektionen in unserem Haus</h2>	<p style="margin: 0;">Geltungsbereich: Gesamtes Haus</p>
---	---	--

Aufnahmen und unter besonders strengen Hygieneregeln möglich und darf nur jeweils durch einen Besucher erfolgen.

Sollten Besuche im Rahmen einer Neuaufnahme erfolgen, so ist die Anzahl der Besuche auf 2 pro Woche auf jeweils 30 Minuten begrenzt.

Wir stellen für den abgestimmten Besuchszeitraum eine mobile und hygienische Schutzwand aus Acrylglas zur Vermeidung einer Infektionsübertragung zur Verfügung.

Es sind FFP 2 Masken, Handschuhe und Schutzkittel für die Dauer des Besuchs zu tragen. Diese erhalten Sie an der Rezeption.

Besuche in Zimmern, in denen Bewohner* in Isolation sind:

Ein Besuch auf dem Bewohnerzimmer in diesem Bereich ist aufgrund des aktiven Infektionsgeschehens nur in absoluten Ausnahmesituationen möglich und in jedem Fall eine individuelle Entscheidung.

Besuche im Außenbereich:

Besuche im Außenbereich sind nicht möglich. Unser Parkgelände wird zu therapeutischen Zwecken für Spaziergänge und die Freizeitgestaltung derjenigen Bewohner/innen genutzt, die diese nur in Begleitung unserer Betreuungsassistenten /innen wahrnehmen können.

Mitwirkung des Beirates:

Das Konzept wurde unter Mitwirkung des Beirats erstellt. Die Angehörigen werden schriftlich in Kenntnis gesetzt.